

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Lars Harms  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1278

Nur per Mail an: [Finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, 13.04.2023

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben“, Drucksache 20/501 im Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Anfrage des Landtags vom 15.03.2023**

Sehr geehrter Herr Harms,

der gemeinsame Steuerrechtsausschuss der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R sowie des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag.

Einleitend möchten wir betonen, dass hinsichtlich des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes nach Ansicht des Ausschusses ein **dringender, umfassender** Reformbedarf besteht.

**Die bestehende Erbschaftsteuer ist im höchsten Maße ungerecht.**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer in der jetzt gültigen Fassung hat sich weitgehend als in **erheblichem Ausmaß ungerecht, nicht mehr beratbar, für die Steuerpflichtigen unvorhersehbar und vor allem auch nicht mehr gesetzeskonform administrierbar** erwiesen.

## **A. Als besonders schadenbringend haben sich dabei folgende Bereiche gezeigt:**

1. Die Ausgestaltung der Steuertatbestände, die auch bei fehlender Zuwendungsabsicht, wie zum Beispiel dem Ausscheiden von (nicht nahestehenden) Gesellschaftern, zu gesellschaftsvertraglich festgelegten Abfindungen, die aber unterhalb des Ertragswertes liegen, zu einer Besteuerung führen, führen zu ungerechten, teils widersinnigen Besteuerungsfällen.
2. Die schlichtweg nicht mehr administrierbaren und ungerechten Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen und Immobilienvermögen – weil teilweise gleich zu beurteilende Sachverhaltsgruppen völlig unterschiedlich begünstigt oder nicht begünstigt werden – sind in Verbindung mit teilweise überhöhten Steuersätzen ein unplanbares Risiko für die Nachfolge in kleineren und mittelständischen Unternehmen geworden. Während großen Konzernen mit entsprechendem Beratungsaufwand und finanziellen Möglichkeiten regelmäßig die Steuervermeidung gelingt, werden insbesondere mittelständische Familienunternehmen substanziell erheblich besteuert, was häufig zur Veräußerung an Großkonzerne führt. Die hierzu ergehende Rechtsprechung (zuletzt BFH v. 26.7.2022 (II R 25/20), BFH v. 17.6.20 (II R 38/17), BFH v. 22.1.20 (II R 41/18)) verschlimmert die Situation für die Unternehmen leider noch deutlich, da hier für Unternehmen nicht vorhersehbare „Fallbeil“-Fallen mit voller Nachversteuerung entstehen.
3. Die besonderen Befreiungsvorschriften betreffend das sog. „Familienheim“ entsprechen nicht mehr der Lebenswirklichkeit. Die Eigennutzungs-Voraussetzungen (Fristen) mit der Folge einer Vollversteuerung ohne Abschmelzung bei Nichteinhaltung, selbst wenn es sich nur um kürzeste Zeiträume handelt, ist dringend reformbedürftig.

## **B. Umfassende Reform dringend erforderlich**

Wir treten daher für die nachfolgend umrissene Reform ein, die die vom Ausschuss aufgeworfenen vier Fragen umfassend mit beantwortet. Dabei ist klar, dass es eine absolute Gerechtigkeit im Bereich der Erbschaftsteuer niemals geben wird. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass unser Vorschlag unter Voraussetzung ihres Fortbestandes einen erheblichen Fortschritt im Bereich Gerechtigkeit, Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Bürokratieabbau und Planbarkeit für den Steuerpflichtigen bedeutet. Im Anschluss werden wir zu den gestellten Fragen noch einmal einzeln Stellung nehmen.

Im Einzelnen treten wir für folgende Reformen ein:

1. Abschaffung aller Vergünstigungen für Betriebs- und Immobilienvermögen (§§ 13a bis 13d ErbStG) bei gleichzeitiger Einführung eines auch für Unternehmen und andere in Sachwerten gebundene Vermögen leistbaren, insgesamt aufkommensneutralen Steuersatzes von 5 – 10 %, ggf. ergänzt durch Stundungs- bzw. Ratenzahlungsregelungen für gebundenes Vermögen, auch unter Berücksichtigung der Ertragsentwicklung des Vermögens.

2. Abschaffung der streitanfälligen und für Familien nicht planbaren Familienheimregelungen.
3. Spürbare Erhöhung der Freibeträge, die die Vererbung oder Schenkung eines durchschnittlichen Familienheims allein des Freibetrags wegen steuerfrei stellt. Dabei müsste insbesondere berücksichtigt werden, dass die seit 2009 nicht mehr veränderten Freibeträge unter Berücksichtigung der erheblichen Bewertungsverschärfungen für Immobilien angepasst werden.
4. Überarbeitung der Freibetragsstruktur der §§ 15 und 16 ErbStG. Es ist aus unserer Sicht kaum vertretbar, dass nahe Verwandte wie Geschwister und Eltern (im Schenkungsfall) den gleichen Freibetrag von nur Euro 20.000,00 haben wie völlig fremde Dritte.
5. Abschaffung bzw. Reform der zuwendungsunabhängigen Besteuerung von Gesellschaften und Ersatz durch eine zielgenauere Regelung. Die ursprünglich zur Bekämpfung u.a. der sog. „Cash-GmbH“ geschaffenen Regelungen schießen weit über das Ziel hinaus und erweisen sich als Hindernis für notwendige Umstrukturierungen in Unternehmen.

Eine umfassende Reform der vorgezeichneten Art hätte erhebliche Vorteile sowohl für die Länder und deren Steuerverwaltungen als auch für die Unternehmen und Steuerpflichtigen:

- Erheblicher Gerechtigkeitsgewinn: Für Großunternehmen lohnen sich aufwändige und teure Umgehungsgestaltungen mit Auslandsbezug nicht mehr, weil sie teurer wären als die zu tragende Erbschaft- und Schenkungsteuer. Großunternehmen zahlen dann tatsächlich und nicht nur theoretisch Steuern.
- Teure und risikoreiche Gestaltungen zur Vermeidung einer ruinösen Steuerbelastung erübrigen sich auch für mittelständische und kleinere Unternehmen, insbesondere Familienunternehmen. Weil die geringere Steuerlast tragbar ist, sind sie nicht mehr zu Verkäufen an Großkonzerne gezwungen.
- Erheblicher Bürokratieabbau durch Wegfall der praktisch nicht mehr administrierbaren Vergünstigungsregelungen. Verhinderung weiterer Verkomplizierung durch sich fortentwickelnde Rechtsprechung in Zeiten der Fachpersonalknappheit.
- Verfassungsrechtlich unbedenkliche, gerechte Regelungen. Der Verzicht auf substanzvernichtende Steuersätze macht aufwändige und streitanfällige Verschonungsregelungen mit den daraus resultierenden Abgrenzungsproblemen unnötig.

Aus Sicht des Ausschusses ist der vorgenannte Weg der einzige, der auf Dauer zu einer zufriedenstellenden Lösung der Problematik führen kann. Eine überschaubare, gleichmäßige Besteuerung aller Vermögen ist jedenfalls einem System vorzuziehen, das insbesondere bei ausreichend großen Vermögen zu Ausweichbewegungen und damit gar keiner Besteuerung oder bereits bei kleineren und mittelständischen Betrieben zu Substanzvernichtungen führt.

### **C. Konkrete Stellungnahme zu den gestellten Fragen im Einzelnen**

- 1. Wie bewerten Sie die gegenwärtige Frist zur Eigennutzung von vererbten Immobilien innerhalb von Familien? Wäre eine Anpassung der Frist zur Erbschaftsteuerfreien Vererbung von Immobilien angebracht ?*

Die 10-jährige Eigennutzungsfrist entspricht heute nicht mehr der Lebenswirklichkeit und müsste angepasst werden. Insbesondere die Folge der vollen Nachversteuerung selbst bei nur geringfügiger Unterschreitung der Eigennutzungsfrist ist reformbedürftig. Hier wäre eine Abschmelzung, wie auch an anderer Stelle im Erbschaftsteuerrecht verankert, dringend erforderlich.

- 2. Welche Auswirkungen haben die Änderungen der Bewertungsregelungen für Immobilien für die Eigentümer in den Tourismusregionen beziehungsweise den angespannten Immobilienmärkten, insbesondere auf den Inseln und den Halligen*

Die höheren Bewertungen führen im Zusammenwirken mit dem progressiven Steuertarif zu einer erheblich höheren Belastung von Erben solcher Immobilien. Im Zusammenwirken mit den erforderlichen erheblichen Investitionen insbesondere im Zusammenhang mit der zu erreichenden Klimaneutralität wird dies Erben regelmäßig überfordern und zu Veräußerungen an institutionelle Käufer (Immobilienkonzerne) führen.

- 3. Wie bewerten Sie den Vorschlag, einen progressiven Steuertarif für Erbschaften einzuführen?*

Der Steuertarif des § 19 ErbStG ist bereits ein progressiver Stufentarif mit Gleitzonen zwischen den Stufen (§ 19 Abs. 3 ErbStG). Ein Ersatz z.B. durch einen Formeltarif mit annähernd gleichen Steuersätzen bringt keinerlei Fortschritt. Dieser könnte nur durch eine Reform im oben dargestellten Sinn erreicht werden.

- 4. Wie bewerten Sie den Vorschlag, mit einer effektiven Mindestbesteuerung die Privilegierung von großen Betriebsvermögen zu begrenzen?*

Wie bereits oben dargestellt, ist die Besteuerung der Weitergabe von Betriebsvermögen derzeit in erheblichem Maße ungerecht. Während große Betriebsvermögen bei entsprechend bestehendem (oder gestaltetem) Auslandsbezug keinen Steuerbeitrag leisten, müssen selbst mittlere Familienunternehmen ohne diese Möglichkeit bereits mit Substanzverlusten von bis zu 30 oder gar 50 Prozent rechnen, wenn die Verschonungsregelungen - z.B. auf Grund der nicht mehr vorhersehbaren Auswirkungen der BFH-Rechtsprechung - nicht greifen, oder die Wertgrenzen des § 13a ErbStG überschritten sind. In den letzten fünf Jahren sind bereits erhebliche Teile der familiengeführten Unternehmen an Großkonzerne veräußert worden. Eine Reform erscheint daher dringend erforderlich.

#### **D. Wäre die Abschaffung der Erbschaftsteuer mit aufkommensneutralem Ausgleich nicht sinnvoller?**

Vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels, der sich auf Grund der demographischen Entwicklung (Renteneintritt der Baby-Boomer-Jahrgänge) und einer immer weiter sinkenden Arbeitszeit der Arbeitnehmer (4-Tage-Woche-Diskussion, Ausweitung der Teilzeit) noch verschärfen wird, möchten wir darüber hinaus die Diskussion anregen, ob nicht eine Abschaffung der Erbschaftsteuer mit einem aufkommensneutralen Ersatz für die Länder, z.B. einem Zuschlag zur Einkommensteuer, anzudenken wäre. Im Vergleich des erforderlichen Verwaltungsaufwands mit dem Aufkommen der Erbschaftsteuer halten wir die Beibehaltung der Steuer jedenfalls für fraglich. Mit Blick auf den unbedingt notwendigen Bürokratieabbau wäre dies jedenfalls ein großer Schritt.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zimmert  
Steuerberaterkammer  
Schleswig-Holstein K.d.ö.R



Ane Govers  
Steuerberaterverband  
Schleswig-Holstein e.V.